

Synopse

Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)

Vorlage Ständekommission	Fassung nach 1. Lesung
<p>Art. 15 Daten der Einwohnerkontrolle</p> <p>¹ Die Einwohnerkontrolle kann Privaten auf Ersuchen folgende Personendaten bekannt geben:</p> <p>a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, im Falle eines Wegzugs auch die neue Adresse;</p> <p>b) weitere Daten, wenn es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt und ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>² Werden Personendaten ausschliesslich ideell verwendet, können sie geordnet bekannt gegeben werden.</p> <p>³ Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen in dem Umfang und in der Ordnung bekannt gegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.</p>	<p>² Werden Personendaten ausschliesslich für nicht kommerzielle Zwecke verwendet, können sie geordnet bekannt gegeben werden.</p>